

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Katja Kipping, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Matthias Höhn, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenbesteuerung vereinfachen und Doppelbesteuerung vermeiden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums müssen ab dem zweiten Halbjahr 2018 Neurentnerinnen und -rentner auf gesetzliche Renten Einkommensteuer zahlen, wenn sie monatlich mehr als 1.170 Euro brutto Rente beziehen und keine weiteren Einkommen haben. Nimmt man die aktuell in der EU gültige Armutsschwelle von 1.096 Euro netto pro Monat (mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung 1.231 Euro brutto pro Monat) als Maßstab, so werden erstmals auch alleinlebende Neurentnerinnen und -rentner mit einer Rente unterhalb der Armutsschwelle steuerpflichtig.

Der Grund dafür ist der Übergang zur sogenannten nachgelagerten Besteuerung. Damit werden schrittweise die während des Arbeitslebens geleisteten Rentenbeiträge steuerfrei gestellt. Im Gegenzug werden die im Alter ausgezahlten Renten immer stärker der Besteuerung unterworfen. Die voraussichtliche Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 um 3,2 Prozent im Westen und 3,9 Prozent im Osten führt nach Angaben des Bundesfinanzministeriums dazu, dass zusätzlich 48.000 Rentnerinnen und Rentner Einkommensteuer zahlen müssen (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 8 des Abgeordneten Matthias W. Birkwald auf Bundestagsdrucksache 19/5984). Der Bund wird nur durch diese Rentenerhöhung Steuermehreinnahmen in Höhe von 410 Millionen Euro erzielen. Wer in diesem Jahr erstmals durch die Rentenerhöhung in die Besteuerung hineinwächst, muss mit ca. 20 Euro monatlicher Steuerbelastung rechnen.

Insgesamt werden dann nach Angaben des Bundesfinanzministeriums fünf Millionen Rentnerinnen und Rentner zum Einkommensteueraufkommen beitragen, wobei zu beachten ist, dass ein zusammen veranlagtes Ehepaar als ein Steuerpflichtiger zählt. Seit der schrittweisen Einführung der sogenannten nachgelagerten Besteuerung im Jahr 2005 hat sich damit die Zahl der steuerbelasteten Rentnerinnen und Rentner beinahe verdoppelt.

In Zukunft wird zwar die nachgelagerte Besteuerung über das gesamte Leben betrachtet zu einer Entlastung führen. Für die Übergangsphase warnen aber viele Expertinnen und Experten (u. a. Siepe/Siepe 2016) vor einer zunehmenden sogenannten doppelten

oder Zweifachbesteuerung. Von einer Doppelbesteuerung spricht man dann, wenn der steuerfreie Rentenzufluss niedriger ist als die aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge. Diese Doppelbesteuerung gilt es zu vermeiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. den steuerlichen Grundfreibetrag mindestens auf 12.600 Euro anzuheben;
2. den Prozentsatz für den steuerlichen Rentenfreibetrag ab 2020 um nur 0,4 Prozentpunkte jährlich abzuschmelzen, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden. Damit werden Renten erst ab dem Jahr 2070 voll steuerpflichtig werden;
3. analog zur verringerten Abschmelzung des Rentenfreibetrags die Abschmelzung des Altersentlastungsbetrags (Freibetrag auf aktive Einkünfte ab Vollendung des 64. Lebensjahrs) entsprechend zu verringern. Damit sinkt ab 2020 der Prozentsatz der abzugsfähigen Einkünfte nur noch um 0,32 Prozentpunkte (bisher 0,8 Prozentpunkte) und der abzugsfähige Höchstbetrag nur noch um 15,20 Euro pro Jahr;
4. das Rentenniveau schrittweise auf 53 Prozent anzuheben. Der individuelle Freibetrag wird wie bei der Einführung der zusätzlichen Entgeltpunkte wegen Kindererziehung (sogenannte „Mütterrente“) entsprechend § 22 EstG auf Grund der außergewöhnlichen Rentenerhöhungen bei Bestandsrentnerinnen und -rentnern neu berechnet und angehoben;
5. das Vorliegen einer Doppelbesteuerung auf Antrag von der Finanzverwaltung und nicht über den Klageweg prüfen zu lassen;
6. die Steuererklärung für Rentnerinnen und Rentner nach Auswertung des sogenannten Amtsveranlagungsverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern so weit wie möglich zu vereinfachen. Seniorinnen und Senioren, die nur Einnahmen aus den gesetzlichen Rentenversicherungssystemen erzielen, könnten dann auf die Abgabe der Einkommensteuererklärung verzichten;
7. den jährlichen Rentenversicherungsbericht um geeignete Modellrechnungen zu den Auswirkungen der nachgelagerten Besteuerung auf das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente zu ergänzen.

Berlin, den 14. Mai 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Mit der schrittweisen Umstellung auf nachgelagerte Besteuerung waren für den Rent Jahrgang 2005 noch 50 Prozent der damaligen Rente (Rentenfreibetrag) steuerfrei. Für den Rent Jahrgang 2019 beträgt der Rentenfreibetrag nur noch 22 Prozent der im Jahr 2019 erstmals ausgezahlten Rente – also weniger als ein Viertel. Für jeden künftigen Renteneintrittsjahrgang verringert sich der zu Rentenbeginn steuerfreie Anteil ab 2020 um je einen Prozentpunkt. Der jeweils zum Rentenbeginn ermittelte Rentenfreibetrag bleibt zwar bis zum Lebensende gleich, aber nur als Eurobetrag, sodass mit jeder Rentenerhöhung der steuerpflichtige Teil der Rente steigt.

Wie hoch die tatsächliche steuerliche Belastung dann ausfallen wird, hängt im Einzelfall allerdings davon ab, ob Rentnerinnen und Rentner noch über weitere Einkünfte verfügen, zusammen veranlagt und mit dem Splittingtarif besteuert werden bzw. welche Ausgaben sie zum Beispiel für Versicherungen, Vereins- oder Gewerkschaftsmitgliedschaften, bestimmte Krankheitskosten usw. absetzen können.

Gleichzeitig sind für gesetzlich Versicherte im Jahr 2019 bereits 88 Prozent ihrer Beiträge zur Rente steuerfrei gestellt. Dieser Prozentsatz steigt bis zum Jahr 2025 in Zwischenschritten auf 100 Prozent. Ab dem Jahr 2025 werden somit die Beiträge zu allen betroffenen Leibrentenversicherungen vollständig steuerfrei sein.

Im Gegenzug werden dann aber ab 2040 gesetzliche Renten komplett besteuert.

Liegt man mit seiner Jahresbruttorente und nach Abzug der Werbungskostenpauschale (102 Euro), der abzugsfähigen Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung sowie des persönlichen Rentenfreibetrags über dem Grundfreibetrag (2019: 9.168 Euro), muss man eine Steuerklärung abgeben. Wie hoch die steuerliche Belastung dann ausfallen wird, hängt davon ab, ob man noch über weitere Einkünfte verfügt und welche Ausgaben man zum Beispiel für Versicherungen, Vereins- oder Gewerkschaftsmitgliedschaften, bestimmte Krankheitskosten usw. absetzen kann.

